

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
Schützengilde Nennhausen und Umgegend von 1991 e.V.

der Sitz des Vereins ist Nennhausen.

Die Schützengilde ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rathenow unter der Register Nr. **187** eingetragen

§ 2

Zweck der Schützengilde

Der Zweck der Schützengilde ist:

- 2.1 die Pflege des Schießsports nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. durch Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen, sowie regelmäßiges Training.
- 2.2 die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und Betreuung der Jugendlichen durch regelmäßiges Training, Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen, Organisation von Jugendevents.
- 2.3 die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des Deutschen Schützenwesens durch die Teilnahme an und Durchführung von Schützenfesten.

Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Gilde ist selbstlos tätig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und verfolgt nur gemeinnützige und sportliche Zwecke.

Die Gilde enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung und der Verfolgung konfessioneller Ziele.

Die aus der Tätigkeit der Gilde herrührenden Mittel dürfen nur ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke der Gilde Verwendung finden. Die Mitglieder der Gilde dürfen keine Zuwendungen erhalten, die sich aus der Zugehörigkeit zur Gilde ableiten. Die Gilde darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die Gilde darf keinen anderen Zweck als den vorstehend bezeichneten verfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Die Schützengilde Nennhausen und Umgegend von 1991 e.V. ist Mitglied in folgenden Dachorganisationen:

- Deutscher Schützenbund e.V.
- Brandenburgischer Schützenbund e.V.
- Havelländischer Schützenbund e.V.
- Landessportbund Brandenburg e.V.
- Kreissportbund Havelland e.V.

Die Gilde kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied in anderen zur Förderung des Sports berufener Vereinigungen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1 Aktive Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Die Aufnahme muß schriftlich bei der Gilde beantragt werden. Mitglied der Gilde kann jede Person sein. Mitglieder unter 10 Jahren dürfen am Schießbetrieb nicht teilnehmen. Mitglieder zwischen dem 10. und dem 21. Lebensjahr gehören der Jugendschützenabteilung an.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme ohne Angabe von Gründen. Gegen dessen Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung zu. Anträge Minderjähriger auf Mitgliedschaft in der Schützengilde, bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4.2 Passive Mitgliedschaft

Die passive Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Die Aufnahme muss schriftlich bei der Gilde beantragt werden. Passives Mitglied kann jede Person sein. Das passive Mitglied hat den laufenden Beitrag zu entrichten. Dem passiven Mitglied steht kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung zu.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Innehaltung der satzungsgemäßen Zwecke der Gilde.

§ 5

Aufnahmegebühren und Beiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen laufenden Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ist jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung festzusetzen.

Zahlungsbefreiung ist nur auf besonderen schriftlichen Antrag möglich. Er bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in dieser Satzung ausschließlich geregelt. Den Mitgliedern der Gilde, mit Ausnahme der minderjährigen Mitglieder, steht die Ausübung des Stimmrechts auf den Mitgliederversammlungen zu.

Die Mitglieder der Gilde haben Anrecht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und auf die Benutzung der Einrichtungen der Gilde zu allen Angelegenheiten, die in das Aufgabengebiet der Gilde fallen. Die Mitglieder der Gilde sind verpflichtet, ihre Interessen zu wahren, den Beitrag innerhalb des ersten Quartals des lfd. Geschäftsjahres zu zahlen und den sonstigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Mitglieder der Gilde sind verpflichtet, die Satzungen der Gilde und der Vereinigungen, denen sich die Gilde angeschlossen hat, zu folgen und die Ordnungen und Verfügungen des Deutschen Schützenbundes in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Es muß spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Betreffende

- a) wiederholt oder schwer gegen die Satzung der Gilde, gegen einen Beschluß der Organe der Gilde oder gegen die Interessen der Gilde verstoßen hat,
- b) mit der Zahlung der Beiträge oder sonstiger finanziellen Verpflichtungen länger als ein Vierteljahr in Verzug ist und trotz Mahnung unter Hinweis auf den Ausschluß nicht innerhalb von 14 Tagen gezahlt hat,
- c) einen gröblichen Verstoß gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft oder gegen die Sicherheitsbestimmungen beim Schießen begangen hat,
- d) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des Ehrengerichts. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor jeder Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit der Erklärung des Austritts und mit der erstinstanzlichen Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung oder sonstiger Zahlungen für das laufende Kalenderjahr. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der Gilde bzw. auf von ihm geleistete Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen oder ähnliche Leistungen im Falle seines Ausscheidens.

§ 8

Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder der Gilde, die sich im deutschen Schützenwesen und in der Schützengilde hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung erfolgt durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe der Schützengilde

Organe der Schützengilde sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Geschäftsführende Vorstand

Außerdem werden zur Wahrnehmung besondere Aufgaben innerhalb der Schützengilde gebildet:

- a) der erweiterte Vorstand,
- b) der Sportausschuß,
- c) das Ehrengericht,
- d) die Ausschüsse.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schützengilde. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Die Mitgliederversammlung wird halbjährlich, innerhalb des ersten und des dritten Quartals eines Geschäftsjahres mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit Rundschreiben oder in der Heimatpresse. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl und Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- b) die Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger außerordentlicher Umlagen,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Wahl des Ehrengerichts,
- e) Auflösung der Schützengilde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse der Gilde es erfordert, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe von Zweck und Grund beantragt.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks der Gilde ist die Zustimmung aller Mitglieder der Gilde erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden. Zur Aufnahme neuer Aufgaben im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung genügt jedoch die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen können nur auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen und bei der Einberufung im einzelnen zu bezeichnen.

Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Eine satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher beim Geschäftsführenden Vorstand, zu Händen des Vorsitzenden, einzureichen. Bei verspäteter Einreichung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über die Zulassung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden (Präsident),
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer (Geschäftsführer).

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Wahl durch Akklamation ist zulässig.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Die Verhandlungen sind grundsätzlich vertraulich.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Gesetzes und ist befugt, die Gilde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zeichnungsberechtigt sind jeweils 2 der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, wobei mindestens einer der Vorsitzende bzw. Stellvertretende Vorsitzende sein muß. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich.

Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes den erweiterten Vorstand hinzuziehen, der alsdann in seiner Gesamtheit stimmberechtigt ist.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Mitglieder teilzunehmen.

Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

§ 12

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus.

- a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
- b) den Stellvertretern des Schatzmeisters und des Schriftführers,
- c) dem Kommandeur,
- d) dem Schützenmeister,
- e) dem Jugendleiter (Jungschützen – Obmann),
- f) der Damenleiterin,
- g) dem Pressewart,
- h) dem Festwart,
- i) den Obleuten der übrigen Ausschüsse,
- j) dem Jugendsprecher,
- k) den Ehrenvorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wahl durch Akklamation ist zulässig.

Die Amtsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beträgt 4 Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren. Die Verhandlungen sind grundsätzlich vertraulich.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes versehen ihr Amt ehrenamtlich. Bei Abwesenheit einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen deren Stellvertreter an den Sitzungen teil und sind stimmberechtigt.

§ 13

Verfügungsberechtigung

Der Geschäftsführende Vorstand hat die Verfügungsberechtigung über einen Wert in Höhe von 500 Euro für eine Ausgabe. Wird dieser Wert überschritten, muss die Mitgliederversammlung die Zustimmung erteilen.

§ 14

Kassenprüfer

Es werden zwei Mitglieder zu Kassenprüfern, sowie ein Mitglied zum stellvertretenden Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und nach Abschluß eines Geschäftsjahres zur Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Ausschüsse

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und zur ständigen Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes können durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand Ausschüsse berufen werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind auf Wunsch zu den Ausschusssitzungen hinzuzuziehen. Der Vorsitzende ist zeitgerecht von den Sitzungen der Ausschüsse zu benachrichtigen.

§ 17

Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden (Offizier), zwei Beisitzern (Unteroffizieren) und zwei Beisitzern (Schützen). Das Ehrengericht hat die Aufgaben, die ihm in dieser Satzung zugewiesen sind und darüber hinaus, auf Anforderung des Geschäftsführenden Vorstandes, bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand oder Mitgliedern untereinander zu entscheiden. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Es endet mit einem Spruch, der mündlich zu begründen und den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben ist.

§ 18

Ehrenbezeugung

Jedes Mitglied wird im Falle eines Ablebens unter Nachtragung der Fahne und Kranz mit Schleife zur Ruhestätte geleitet. Es ist eine Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, sich nach Möglichkeit zu beteiligen.

§ 19

Auflösung der Schützengilde

Die Auflösung der Schützengilde kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt Auflösung der Schützengilde heißt. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengilde oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Nennhausen bzw. deren Rechtsnachfolger. Die Gemeinde Nennhausen bzw. der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Gildevermögen ausschließlich für Zwecke des Sports im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

Das Gildevermögen ist jedoch zunächst für die Dauer eines Jahres zinsbringend zu verwalten und das gesamte Inventar der Ortsbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben. Sollte innerhalb dieser Jahresfrist keine Wiedergründung des alten Schützenvereines zustande kommen oder kein neuer Schützenverein gegründet werden, so beginnt die zweckentsprechende Verfügungsermächtigung über das Gildevermögen.

§ 20

Wirksamkeit der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung der Schützengilde Nennhausen und Umgegend von 1991 e. V. vom

13.03.2010

.....

genehmigt.

Werner Huxdorf.....(Vorsitzender / Präsident)

Ralf Albrecht..... (stellvertretender Vorsitzender / Vizepräsident)

Marion Albrecht.....(Schatzmeister)

Susan Huxdorf.....(Geschäftsführer)

Der Verein Schützengilde Nennhausen und Umgegend von 1991 e. V. wurde am 6. August 1991 unter laufender Nummer **187** des Vereinsregisters des Kreisgerichtes Rathenow registriert.